

Amtsblatt der Stadt Brühl



35. Jahrgang

Ausgabetag: 19.12.2019

Nummer: 31

Seite

Bekanntmachung der Stadt Brühl über den Beschluss des Rates der Stadt Brühl über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 einschließlich Entlastung Bürgermeister

330 – 340

Bekanntmachung der 7. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Brühl

341 – 343

Bekanntmachung der Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Brühl

344 – 346

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung Glas- und Glasflaschenverbot im Umfeld der Kirche St. Severin in Brühl-Schwadorf und der Kirche St. Pantaleon in Brühl-Badorf

347 – 354

Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes 04.23 „Gewerbe- und Sondergebiet südlich Lise-Meitner-Straße“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

355 - 356

Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes 04.22 „Gewerbegebiet nördlich Berzdorfer Straße / östlich Engeldorfer Straße“ und 53. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

357 - 358

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes 01.17 „Energiezentrale Otto-Wels-Straße“

359 - 361

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Jahresabschluss 2018
der Stadt Brühl

BILANZ

Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Brühl

zum

31. Dezember 2018

AKTIVA

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Anlagevermögen				1. Eigenkapital			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		304.753,00	231.616,00	1.1 Allgemeine Rücklage	111.473.500,41	112.074.753,19	
1.2 Sachanlagen				1.2 Sonderrücklagen	5.137.918,81	5.137.918,81	
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				1.3 Ausgleichsrücklage	7.365.964,67	31.800,83	
1.2.1.1 Grünflächen	24.852.725,33		24.379.778,06	1.4 Jahresüberschuss	618.135,68	7.334.163,84	
1.2.1.2 Ackerland	4.297.147,84		3.791.304,32	2. Sonderposten			
1.2.1.3 Wald, Forsten	136.981,03		136.981,03	2.1 für Zuwendungen	53.375.110,61	53.879.477,49	
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	10.410.394,76		10.113.512,00	2.2 für Beiträge	66.165.987,40	67.419.296,19	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				2.3 für den Gebührenausschlag	483.283,00	397.603,00	
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	13.333.802,32		13.500.141,32	2.4 Sonstige Sonderposten	1.620.337,71	121.644.718,72	1.586.434,27
1.2.2.2 Schulen	68.264.483,28		69.585.745,28	3. Rückstellungen			
1.2.2.3 Wohnbauten	10.398.155,33		10.622.427,14	3.1 Pensionsrückstellungen	65.941.589,00	62.293.965,00	
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	28.664.652,36		30.006.043,36	3.2 Instandhaltungsrückstellungen	4.357.487,78	4.187.114,65	
1.2.3 Infrastrukturvermögen				3.3 Sonstige Rückstellungen	11.602.223,38	81.901.300,16	11.327.904,73
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	43.522.952,98		42.565.695,21	4. Verbindlichkeiten			
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	4.419.339,00		4.458.947,00	4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	74.175.817,17		75.863.451,00	4.1.1 vom privaten Kreditmarkt	96.827.839,20	96.056.961,33	
				4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	2.887.312,31	5.043.954,51	
				4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	2.360.672,80	2.533.480,88	
Übertrag	282.476.451,40	304.753,00	285.255.641,72	Übertrag	102.075.824,31	328.141.538,45	429.304.828,72
							Handelsrecht

BILANZ

Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Brühl

zum

31. Dezember 2018

AKTIVA

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag	282.476.451,40	304.753,00	285.255.641,72	Übertrag	102.075.824,31	328.141.538,45	429.304.828,72
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	86.688.548,00		87.467.222,50	4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.157.896,94		3.010.512,17
1.2.3.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.036.622,00		989.958,00	4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	423.054,32		457.944,88
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	106.272,00		108.483,00	4.6 sonstige Verbindlichkeiten	5.234.309,02	110.891.084,59	3.846.258,43
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.765.455,08		1.754.246,53	5. Passive Rechnungsabgrenzung		7.483.724,08	3.981.655,78
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.092.656,00		2.105.953,00				
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.421.044,50		3.469.981,00				
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	17.380.798,71	394.967.847,69	12.347.747,24				
1.3 Finanzanlagen							
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	21.325.168,65		21.325.168,65				
1.3.2 Beteiligungen	5.112.918,81		5.112.918,81				
1.3.3 Sondervermögen	55.677,52		25.000,00				
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	960.295,31		990.186,86				
1.3.5 Ausleihungen							
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	2.361.616,87	29.815.677,16	361.616,87				
Übertrag		425.088.277,85	421.314.124,18	Übertrag		446.516.347,12	440.601.199,98
							Handelsrecht

BILANZ

Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Brühl

zum

31. Dezember 2018

AKTIVA

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		425.088.277,85	421.314.124,18	Übertrag		446.516.347,12	440.601.199,98
2. Umlaufvermögen							
2.1 Vorräte							
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		29.723,65	29.723,65				
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen							
2.2.1.1 Gebühren	980.929,83		762.504,67				
2.2.1.2 Beiträge	25.987,52		27.229,41				
2.2.1.3 Steuern	1.841.152,13		779.830,18				
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	1.937.265,78		822.788,85				
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	943.202,43	5.728.537,69	626.738,79				
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen							
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich		399.416,12	601.729,24				
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		493.642,30	770.615,38				
Übertrag		431.739.597,61	425.735.284,35	Übertrag		446.516.347,12	440.601.199,98
							Handelsrecht

BILANZ

Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Brühl

zum

31. Dezember 2018

AKTIVA

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		431.739.597,61	425.735.284,35	Übertrag		446.516.347,12	440.601.199,98
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens		2.080,00	2.080,00				
2.4 Liquide Mittel		629.154,95	555.569,95				
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		14.145.514,56	14.308.265,68				
		<u>446.516.347,12</u>	<u>440.601.199,98</u>			<u>446.516.347,12</u>	<u>440.601.199,98</u>

**Jahresabschluss 2018
der Stadt Brühl**

- Ergebnisrechnung -

Stadt/Konz:

1 Stadt Brühl



Ergebnisrechnung 2018									
Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Ansatz	Übertragung	Fort-	unterjährige	veränderter	Ist-	Vergleich	Übertragung
	2017 EUR	2018 EUR	aus 2017 EUR	geschriebe- ner Ansatz 2018 EUR	Veränderung EUR	Ansatz EUR	Ergebnis 2018 EUR	fortgeschr. Ansatz/Ist (Sp. 7 J. Sp. 4) EUR	nach 2019 EUR
1. Steuern und ähnliche Abgaben (40)	66.987.370,99	61.295.118,00	0,00	61.295.118,00	685.066,21	61.980.184,21	71.363.102,17	10.067.984,17	0,00
2. + Zuwendungen und allgemeine Umlagen (41)	18.065.938,49	15.624.947,00	0,00	15.624.947,00	68.412,00	15.693.359,00	16.305.879,91	680.932,91	0,00
3. + Sonstige Transfererträge (42)	1.664.583,59	1.238.920,00	0,00	1.238.920,00	0,00	1.238.920,00	1.389.677,68	150.757,68	0,00
4. + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (43)	20.948.675,08	20.459.208,00	0,00	20.459.208,00	0,00	20.459.208,00	21.874.669,18	1.415.461,18	0,00
5. + Privatrechtliche Leistungsentgelte (441-447)	1.687.618,07	1.613.972,00	0,00	1.613.972,00	498,50	1.614.470,50	1.775.392,25	161.420,25	0,00
6. + Kostenerstattungen und Kostenumlagen (448-449)	13.591.314,46	9.742.455,00	0,00	9.742.455,00	0,00	9.742.455,00	13.569.434,77	3.826.979,77	0,00
7. + Sonstige ordentliche Erträge (45)	5.799.252,79	7.265.380,00	0,00	7.265.380,00	10.274,00	7.275.654,00	5.113.745,75	-2.151.634,25	0,00
8. + Aktivierte Eigenleistungen (471)	201.167,00	400.000,00	0,00	400.000,00	0,00	400.000,00	433.908,00	33.908,00	0,00
9. +/- Bestandsveränderungen (472)	6.238,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10. = Ordentliche Erträge (Kl.klasse 4, Zeilen 1-9)	128.952.159,46	117.640.000,00	0,00	117.640.000,00	764.250,71	118.404.250,71	131.825.809,71	14.185.809,71	0,00
11. - Personalaufwendungen (50)	31.375.437,54	34.808.786,00	0,00	34.808.786,00	-1.090,00	34.807.696,00	34.403.454,30	-405.331,70	0,00
12. - Versorgungsaufwendungen (51)	2.053.321,07	3.175.000,00	0,00	3.175.000,00	0,00	3.175.000,00	3.330.692,82	155.692,82	0,00
13. - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (52)	12.971.042,76	17.024.236,00	1.494.843,39	18.519.079,39	265.054,89	18.784.134,28	14.640.094,86	-3.878.984,53	827.467,56
14. - Bilanzielle Abschreibungen (57)	8.823.872,18	9.027.381,00	0,00	9.027.381,00	0,00	9.027.381,00	8.849.801,96	-177.579,04	0,00
15. - Transferaufwendungen (53)	58.020.931,23	58.180.013,00	12.884,00	58.192.897,00	176.045,01	58.368.942,01	60.890.625,87	2.697.728,87	855,90
16. - Sonstige ordentliche Aufwendungen (54)	5.932.863,03	6.224.584,00	106.559,90	6.331.143,90	166.895,31	6.498.039,21	6.632.836,67	301.692,77	102.854,48
17. = Ordentliche Aufwendungen (Kl.klasse 5, Zeilen 11-16)	119.177.467,81	128.440.000,00	1.614.287,29	130.054.287,29	606.905,21	130.661.192,50	128.747.506,48	-1.306.780,81	931.177,94
18. = Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	9.774.691,65	-10.800.000,00	-1.614.287,29	-12.414.287,29	157.345,50	-12.256.941,79	3.078.303,23	15.492.590,52	-931.177,94
19. + Finanzerträge (46)	371.002,32	1.090.000,00	0,00	1.090.000,00	75.000,00	1.165.000,00	373.684,11	-716.315,89	0,00
20. - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (55)	2.811.530,13	3.090.000,00	0,00	3.090.000,00	-5.270,00	3.084.730,00	2.833.851,66	-256.148,34	0,00
21. = Finanzergebnis (= Zeilen 19 abzgl. 20)	-2.440.527,81	-2.000.000,00	0,00	-2.000.000,00	80.270,00	-1.919.730,00	-2.460.167,55	-460.167,55	0,00
22. = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	7.334.163,84	-12.800.000,00	-1.614.287,29	-14.414.287,29	237.615,50	-14.176.671,79	618.135,68	15.032.422,97	-931.177,94
23. + Außerordentliche Erträge (49)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24. - Außerordentliche Aufwendungen (59)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25. = Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 abzgl. 24)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26. = Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	7.334.163,84	-12.800.000,00	-1.614.287,29	-14.414.287,29	237.615,50	-14.176.671,79	618.135,68	15.032.422,97	-931.177,94

**Jahresabschluss 2018
der Stadt Brühl**

- Finanzrechnung -



Finanzrechnung 2018										
Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis	Ansatz	Übertragung aus	Fort- geschriebe- ner Ansatz	unterjährige Veränderung	veränderter Ansatz	Ist- Ergebnis	Vergleich fortgeschr. Ansatz/Ist (Sp. 7 J. Sp. 4)	Übertragung nach
		2017 EUR	2018 EUR	2017 EUR	2018 EUR	EUR	EUR	2018 EUR	EUR	2019 EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
1.	Steuern und ähnliche Abgaben (60)	67.429.155,13	61.295.118,00	0,00	61.295.118,00	685.066,21	61.980.184,21	73.049.343,15	11.754.225,15	0,00
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen (61)	16.740.681,52	14.274.687,00	0,00	14.274.687,00	68.412,00	14.343.099,00	14.750.194,89	475.507,89	0,00
3.	+ Sonstige Transfereinzahlungen (62)	1.078.183,24	1.238.920,00	0,00	1.238.920,00	0,00	1.238.920,00	818.881,84	-420.038,16	0,00
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (63)	19.090.342,88	18.829.226,00	0,00	18.829.226,00	0,00	18.829.226,00	19.518.492,79	689.266,79	0,00
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte (641-647)	1.765.103,64	1.613.972,00	0,00	1.613.972,00	498,50	1.614.470,50	1.801.718,16	187.746,16	0,00
6.	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen (648-649)	12.638.198,97	9.742.455,00	0,00	9.742.455,00	0,00	9.742.455,00	12.374.826,40	2.632.371,40	0,00
7.	+ Sonstige Einzahlungen (65)	5.817.981,80	3.515.622,00	0,00	3.515.622,00	0,00	3.515.622,00	4.192.468,01	676.846,01	0,00
8.	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (66)	370.170,20	1.090.000,00	0,00	1.090.000,00	75.000,00	1.165.000,00	399.598,88	-690.401,12	0,00
9.	"=Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätig- keit (Ktgr. 60-67; Zeilen 1-8)"	124.929.817,38	111.600.000,00	0,00	111.600.000,00	828.976,71	112.428.976,71	126.905.524,12	15.305.524,12	0,00
10.	- Personalauszahlungen (70)	30.961.033,58	31.340.717,00	0,00	31.340.717,00	-1.090,00	31.339.627,00	32.803.948,81	1.463.231,81	0,00
11.	- Versorgungsauszahlungen (71)	3.025.537,50	3.175.000,00	0,00	3.175.000,00	0,00	3.175.000,00	3.084.162,46	-90.837,54	0,00
12.	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (72)	12.887.022,29	18.129.236,00	3.801.971,34	21.931.207,34	265.664,89	22.196.872,23	14.697.438,79	-7.233.768,55	3.810.838,72
13.	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (75)	2.343.308,89	3.090.000,00	0,00	3.090.000,00	-5.270,00	3.084.730,00	2.720.617,30	-369.382,70	0,00
14.	- Transferauszahlungen (73)	56.638.265,11	58.180.013,00	12.884,00	58.192.897,00	176.045,01	58.368.942,01	57.029.808,57	-1.163.088,43	855,90
15.	- Sonstige Auszahlungen (74)	5.057.560,60	5.975.034,00	108.368,90	6.083.402,90	153.484,11	6.236.887,01	5.340.696,84	-742.706,06	142.366,40
16.	"=Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätig- keit (Ktgr. 70-77; Zeilen 10-15)"	110.912.727,97	119.890.000,00	3.923.224,24	123.813.224,24	588.834,01	124.402.058,25	115.676.672,77	-8.136.551,47	3.954.061,02
17.	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zei- len 9 abzgl. 16)	14.017.089,41	-8.290.000,00	-3.923.224,24	-12.213.224,24	240.142,70	-11.973.081,54	11.228.851,35	23.442.075,59	-3.954.061,02
18.	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen (681)	2.683.377,16	7.384.358,00	0,00	7.384.358,00	3.843,14	7.388.201,14	4.104.909,30	-3.279.448,70	0,00
19.	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen (682-683)	2.303.762,35	3.782.716,00	0,00	3.782.716,00	10.274,00	3.792.990,00	306.448,19	-3.476.267,81	0,00
20.	"=Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzan- lagen (684;686)"	46.561,11	217.426,00	0,00	217.426,00	0,00	217.426,00	24.093,41	-193.332,59	0,00
21.	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten (688)	146.634,27	575.500,00	0,00	575.500,00	0,00	575.500,00	92.379,09	-483.120,91	0,00
22.	"=Sonstige Investitionseinzahlungen (680;685;687- 689)"	0,00	270.000,00	0,00	270.000,00	0,00	270.000,00	347.354,70	77.354,70	0,00



Stadt/Konz:

1 Stadt Brühl

Finanzrechnung 2018									
Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Ansatz	Übertragung aus	Fort-geschriebe-ner Ansatz	unterjährige Veränderung	veränderter Ansatz	Ist-Ergebnis	Vergleich fortgeschr. Ansatz/Ist (Sp. 7 J. Sp. 4)	Übertragung nach
	2017 EUR	2018 EUR	2017 EUR	2018 EUR	EUR	EUR	2018 EUR	EUR	2019 EUR
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
23. = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Zeilen 18-22)	5.180.334,89	12.230.000,00	0,00	12.230.000,00	14.117,14	12.244.117,14	4.875.184,69	-7.354.815,31	0,00
24. - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (7822)	418.074,73	4.691.979,00	904.078,36	5.596.057,36	-117,33	5.595.940,03	1.850.071,04	-3.745.986,32	2.089.543,13
25. - Auszahlungen für Baumaßnahmen (785)	9.728.418,79	34.385.500,00	7.346.274,25	41.731.774,25	17.824,63	41.749.598,88	8.239.552,60	-33.492.221,65	13.249.206,38
26. - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen (783)	1.051.446,84	1.367.021,00	793.479,47	2.160.500,47	236.552,54	2.397.053,01	1.042.212,56	-1.118.287,91	977.584,79
27. - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen (784)	0,00	5.000.000,00	0,00	5.000.000,00	0,00	5.000.000,00	2.000.000,00	-3.000.000,00	0,00
28. - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen (781)	3.345.599,79	1.755.500,00	1.807.500,21	3.563.000,21	0,00	3.563.000,21	1.514.290,00	-2.048.710,21	800.000,00
30. = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Zeilen 24-29)	14.543.540,15	47.200.000,00	10.851.332,29	58.051.332,29	254.259,84	58.305.592,13	14.646.126,20	-43.405.206,09	17.116.334,30
31. = Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 abzgl. 30)	-9.363.205,26	-34.970.000,00	-10.851.332,29	-45.821.332,29	-240.142,70	-46.061.474,99	-9.770.941,51	36.050.390,78	-17.116.334,30
32. = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	4.653.884,15	-43.260.000,00	-14.774.556,53	-58.034.556,53	0,00	-58.034.556,53	1.457.909,84	59.492.466,37	-21.070.395,32
33. "+Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen (681-692;694-695)"	10.903.256,11	34.970.000,00	0,00	34.970.000,00	0,00	34.970.000,00	8.002.513,59	-26.967.486,41	0,00
34. + Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung (693)	64.800.144,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	66.700.000,00	66.700.000,00	0,00
35. - Tilgung und Gewährung von Darlehen (791-792)	12.402.849,61	7.430.000,00	0,00	7.430.000,00	0,00	7.430.000,00	7.533.468,22	103.468,22	0,00
36. - Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung (793)	68.600.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	68.900.000,00	68.900.000,00	0,00
37. = Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 33-36)	-5.299.449,50	27.540.000,00	0,00	27.540.000,00	0,00	27.540.000,00	-1.730.954,63	-29.270.954,63	0,00
38. = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	-645.565,35	-15.720.000,00	-14.774.556,53	-30.494.556,53	0,00	-30.494.556,53	-273.044,79	30.221.511,74	-21.070.395,32
39. + Anfangsbestand an Finanzmitteln	3.055.332,20	-55.473.929,00	0,00	-55.473.929,00	0,00	-55.473.929,00	2.409.766,85	57.883.695,85	0,00
41. = Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)	2.409.766,85	-71.193.929,00	-14.774.556,53	-85.968.485,53	0,00	-85.968.485,53	2.136.722,06	88.105.207,59	-21.070.395,32



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl über den Beschluss des Rates der Stadt Brühl über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 einschließlich Entlastung Bürgermeister

I:\20\20-1\Haushalt\3. Jahresabschluss\2018\3. Endgültiger JA 2018\Veröffentlichung\Bekanntmachung z. JA 18, öff. Bekanntmachung.doc

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 einschließlich Entlastung

Gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW wurde wie in Vorjahren eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der örtlichen Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2018 beauftragt und diese hat mit Datum vom 14.08.2019 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 09.12.2019 nach abschließendem Ergebnis seiner Prüfung keine Einwendungen erhoben und den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 59 Abs. 3 GO NW gebilligt.

Daraufhin hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgenden Beschluss gefasst:

- a) „Der Rat nimmt den schriftlichen Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur Jahresabschlussprüfung und deren Ergebnis vom 09.12.2019 (Anlage 1) zur Kenntnis.
- b) Der Jahresabschluss 2018 der Stadt Brühl wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme in Höhe von 446.516.347,12 € und einem Überschuss in Höhe von 618.135,68 € festgestellt.
- c) Der Jahresüberschuss wird in voller Höhe der Ausgleichsrücklage zugeführt.
- d) Dem Bürgermeister wird die vorbehaltlose Entlastung erteilt.“

Die wesentlichen Zahlen des Jahresabschlusses 2018 (Bilanz zum 31.12.2018, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung 2018) sind als Anlage beigefügt.

2. Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2018 der Stadt Brühl wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Das komplette Zahlenwerk des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Brühl liegt zur Einsichtnahme ab dem 19.12.2019 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus Uhlstr.3, Bürgeramt, Zimmer A 015 öffentlich aus.

Das Bürgeramt ist geöffnet:

Montag-Dienstag: 8:00 - 16:00 Uhr

Mittwoch: 8:00 - 12:00 Uhr

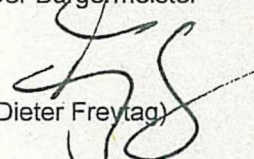
Donnerstag: 8:00 - 18:00 Uhr

Freitag 8:00 - 12:30 Uhr

Samstag: 10:00 - 12:30 Uhr

Brühl, den 17.12.2019

Der Bürgermeister


(Dieter Freytag)

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



7. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Brühl

Aufgrund der §§ 69 ff Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfegesetz – i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2002) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.1.2015 (BGBl. I S. 10) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.2.2015 (GV. NRW. S. 208) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder ein/e von ihm/ihr bestellte Vertreterin/bestellter Vertreter;
- b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamts oder ihre/seine Vertretung;
- c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichts oder des Familiengerichts oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts Köln bestellt wird;
- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Bundesagentur für Arbeit, die/der von der Geschäftsführung der zuständigen Arbeitsagentur Brühl bestellt wird;
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung Köln als obere Schulaufsicht bestellt wird;
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der vom Landrat als Kreispolizeibehörde des Rhein-Erft-Kreises bestellt wird;
- g) je eine Vertreterin/ein Vertreter der katholischen und der evangelischen Kirche, die von den zuständigen Stellen der Religionsgemeinschaften bestellt werden;
- h) eine Vertreterin/ein Vertreter des Integrationsrats;
- i) je eine Vertreterin/ein Vertreter des Deutschen Kinderschutzbundes sowie des

Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Vereins Sonderspaß e. V.;

- j) eine Vertreterin/ein Vertreter der Kinderhaus Schumaneck gGmbH;
- k) eine Vertreterin/ein Vertreter des Jugendamtselternbeirats;
- l) eine Vertreterin/ein Vertreter der Tagespflegepersonen in Brühl;

Für jedes beratende Mitglied ist eine persönliche Vertretung zu bestellen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

7. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Brühl

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 16.12.2019

DER BÜRGERMEISTER


Dieter Freytag



Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl

1



1. Änderungssatzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Brühl - Straßenreinigungssatzung - vom 11.12.2019

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV.NRW S. 706/SGV. NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV.NRW S. 868) und der §§ 4 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV.NRW S. 1150), hat der Verwaltungsrat des Stadtservicebetriebs Brühl -Anstalt öffentlichen Rechts- in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

In der **Anlage 1** werden aufgenommen:

Straßenbezeichnung	Straßenart
Agnes-Decker-Straße	1
Anna-Seghers-Straße	2
Anne-Frank-Straße	1
Bettina-von-Arnim-Straße	1
Caspar-Markard-Straße	1
Ferdinand-Krausen-Weg	1
Günter-Krüger-Straße	1

	2	
Jakob-Sonntag-Straße		1
Josef-Flohr-Weg		1
Louise-Straus-Straße		1
Mascha-Kaleko-Straße		1
Pfarrer-Robert-Grosche-Straße		2

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

1. Änderungssatzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Brühl - Straßenreinigungssatzung -

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 11.12.2019

DER VORSITZENDE DES VERWALTUNGSRATES


Dieter Freytag

Stadt Brühl



Allgemein- verfügung

Allgemeinverfügung Glas- und Glasflaschenverbot im Umfeld der Kirche St. Severin in Brühl-Schwadorf und der Kirche St. Pantaleon in Brühl-Badorf

Gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes NRW (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) erlässt die Bürgermeister der Stadt Brühl nachfolgende Verfügung:

1. Für die in Brühl-Schwadorf und Brühl-Badorf am 21. und 22. Februar 2020 stattfindenden Karnevalsumzüge wird für die unter Ziffer 2 genannten Bereiche das Mitführen und die Benutzung von Gläsern und Glasflaschen außerhalb von geschlossenen Räumen in dem von Ziffer 3 bestimmten zeitlichen Umfang verboten. Hiervon ausgenommen sind Anwohner und Anwohnerinnen, die sich auf dem Weg zu ihrer Wohnung bzw. auf ihrem Grundstück befinden.

2. Das Glas- und Glasflaschenverbot nach Ziffer 1 gilt für folgende Bereiche:

Brühl-Schwadorf in den Straßen

Hermann-Faßbender-Straße, Oberstraße zwischen Mittelstraße und Flechtenweg

Brühl-Badorf in den Straßen

Auf der Kehre, Wingertsberg, Badorfer Straße zwischen Kirchweg und Wolfsgasse

Das Verbot erstreckt sich bei den Straßen im Grenzbereich jeweils auf beide Straßenseiten. Die Geltungsbereiche sind in den anliegenden Karten schraffiert dargestellt. Die Karten sind Bestandteil der Allgemeinverfügung.

3. Das Verbot gilt jeweils von drei Stunden vor dem Umzug bis drei Stunden nach dem Umzug.

4. Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 3, 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe:

a) Gefahrenlage

Das Glas- und Glasflaschenverbot wird vor dem Hintergrund erlassen, dass bei den Karnevalsumzügen in Brühl-Badorf und Brühl-Schwadorf in den Bereichen der Ziffer 2 insbesondere Jugendliche und Heranwachsende Straßenkarneval feiern. Durch die über die Stadtgrenzen hinaus bestehende regionale Bekanntheit und Beliebtheit der Dorfumzüge in Brühl-Schwadorf und Brühl-Badorf kommen hunderte zumeist jugendliche Besucher insbesondere in das Umfeld der dort befindlichen Dorfkirchen, um mitzufeiern. Dies sind die Dorfbereiche, die sich nach den Feststellungen von Polizei und Ordnungsbehörde der Stadt Brühl als Hauptanziehungspunkte für die Feiernden herausgebildet haben. Auf relativ engem Raum kommen dort viele Menschen zusammen, um zusammenstehend zu feiern. An diesen Umzugstagen herrscht im Brühler Karneval ein „Ausnahmезustand“, der mit kaum einem anderen Ereignis in der Stadt vergleichbar ist.

Zum Feiern gehört im Karneval auch regelmäßig der Konsum von Getränken, wobei insbesondere alkoholische Getränke in großen Mengen verzehrt werden. Die Beobachtungen von Polizei und Stadt Brühl haben in den letzten Jahren gezeigt, dass die Feiernden die Getränke in Glasflaschen mitbringen bzw. in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften (Kioske, Lebensmittelgeschäfte) kaufen. Sie konsumieren diese dann vor Ort im öffentlichen Straßenland. Die leeren Flaschen werden überwiegend nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Feiernden und der unsachgemäß entsorgten Flaschen werden diese zu Stolperfallen. Die Flaschen werden – versehentlich und auch bewusst – weggetreten und zersplittern. Schon nach kurzer Zeit ist der Boden mit Flaschen und Glasscherben übersät.

Die Berge an Glasflaschen und Glasscherben verursachen beim Hineinfallen und Hineintreten – mitunter lebensbedrohende – Verletzungen und führen schließlich bei den am Umzug teilnehmenden Fahrzeugen wie auch bei den Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Hilfsdiensten, des Ordnungsdienstes der Stadt Brühl sowie des Stadtservicebetriebes (SSB) regelmäßig zu Reifenschäden. Insbesondere die Reifenschäden an Fahrzeugen für den Rettungsdiensteinsatz stellen ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar, da akute lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden können.

Abgeschlagene Flaschen werden zudem bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffen eingesetzt.

Die Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass die früheren intensiven Maßnahmen selbst in enger Zusammenarbeit verschiedener Behörden und Veranstalter der Umzüge nicht ausreichten, um die gegenwärtigen erheblichen Gefahren durch Gläser, Glasflaschen und Scherben zu verhindern. Aus diesem Grunde wird wie schon in den Jahren 2017 bis 2019 auch im Jahre 2020 zum Schutz der Allgemeinheit vor diesen erheblichen Gefahren diese Allgemeinverfügung erlassen.

In Brühl und anderen Kommunen wurden mit einem Glasverbot durchgängig positive Erfahrungen gesammelt, sowohl von der Polizei, den Ordnungsbehörden, den Jugendämtern, Zugteilnehmern, Anwohnerinnen und Anwohnern, Bürgerinnen und Bürger, Fußgängern, Radfahrenden und nicht zuletzt auch den ansässigen Geschäftsleuten sowie den Feiernden. Während der Karnevalsumzugstage der

vorangegangenen Jahre vor 2017 waren die zentralen Feierörtlichkeiten mit Glasscherben und Müll übersät.

Außerdem gibt es keine Flaschenwürfe mehr auf Einsatzkräfte und Zugteilnehmer, wie es in den vergangenen Jahren leider häufig der Fall war. Die Gefahr durch Glas und Glasscherben sinkt deutlich spürbar.

Die Allgemeinverfügung gilt unbefristet – unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – für die einzelnen Umzugstage des Straßenkarnevals. Die tatsächlichen Voraussetzungen werden sich nach den Erfahrungen der letzten Jahre nicht ändern, sondern bleiben angesichts des großen Zuschauerpotentials im Straßenkarneval gleich.

b) Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528 in der jeweils gültigen Fassung). Danach kann die zuständige Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren bzw. gegenüber Gewerbetreibenden, die ein erlaubnisfreies Gaststättengewerbe betreiben, Anordnungen zum Schutz gegen Gefahren für Leben oder Gesundheit erlassen.

c) Störer

Gemäß § 17 Abs. 1 OBG sind Maßnahmen gegen die Person zu richten, die eine Gefahr verursacht.

Vorliegend handelt es sich um die Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leib und Leben durch zu erwartende tausendfach im öffentlichen Straßenland ordnungswidrig entsorgten Glasflaschen und Scherben zwischen überwiegend jugendlichen und heranwachsenden alkoholisierten Karnevalisten mit den bereits ausführlich beschriebenen Folgen.

Maßnahmen gegen diejenigen, die ordnungswidrig Glas entsorgen, sind nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder versprechen keinen Erfolg. Die Taten geschehen im Schutz der Menschenmassen und sind im Vorhinein regelmäßig nicht erkennbar. Sie lassen sich selbst unter Einsatz aller verfügbaren Ordnungskräfte aufgrund des großen Menschenandranges praktisch nicht verhindern.

Die Ordnungsbehörde kann die Gefahr auch nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch Beauftragte oder auf andere Weise abwehren. Inmitten der dicht gedrängten Menschenmassen ist das Einsammeln der erheblichen Mengen an herumliegendem Glas im tatsächlichen Geschehensablauf unmöglich. Dies auch deshalb, weil stetig neue Flaschen und Gläser hinzukommen. Selbst durch zusätzliche Abfallentsorgungsmaßnahmen ist die Gefahr durch herumliegendes Glas nicht abzuwenden. Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die den genannten Bereich betreten und/oder sich dort aufhalten.

Anwohner und Anwohnerinnen wurden aus dem Geltungsbereich ausgenommen, da es weder notwendig noch ihnen zuzumuten ist, ihren gesamten Getränkebedarf für den o.g. Zeitraum auf in Plastikbehältnisse abgefüllte Getränke umzustellen bzw. sie auf andere Einkaufszeiten zu verweisen. Von Getränkebehältnissen der Anwohner und Anwohnerinnen, die sich auf dem Weg zu ihrer Wohnung oder auf ihrem Grundstück befinden, geht augenfällig keine Gefährlichkeit aus, da anzunehmen ist,

dass sie lediglich aus dem Grund Getränke in Dorfkirchennähe mitführen, weil sie dort wohnen.

d) Verhältnismäßigkeit

Aus den soeben genannten Gründen hat die Stadt Brühl zum Schutz der Allgemeinheit vor den beschriebenen erheblichen Gefahren aufgrund der positiven Erfahrungen mit einem Glasverbot in anderen Kommunen per Allgemeinverfügung ein Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen für den Straßenkarneval erlassen.

Darüber hinaus ist es auch erforderlich. Das Scherbenmeer auf den Straßen kann mit den herkömmlichen Mitteln der Straßenreinigung nicht zeitnah beseitigt werden.

Angesichts der in kürzester Zeit tausendfach begangenen Rechtsverstöße gegen die §§ 3 und 6 Brühler Straßenordnung kann eine präventive Inanspruchnahme der jeweiligen Störer oder auch ein mit vertretbarem Aufwand betriebenes Abfallmanagement die Gefahrenlage nicht effektiv abwehren.

Aus Artikel 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren.

Diese Allgemeinverfügung dient dem Schutz der Allgemeinheit vor den ausführlich beschriebenen Gefahren. Sie führt auch dazu, dass jeder feiernde, friedliche Karnevalist seine individuelle Handlungsfreiheit verwirklichen kann, da ein annähernd gefahrloses Betreten der Bereiche im Umfeld der Dorfkirchen möglich ist. Sie bedeutet gleichzeitig einen enormen Rückgewinn an Handlungsfreiheit für die Zugteilnehmer, Passanten, Anwohner, ältere oder körperlich eingeschränkte Menschen, Rad- und Rollstuhlfahrer wie auch Tierhalter.

Der zeitliche und räumliche Geltungsbereich entspricht der in der Vergangenheit als konfliktträchtig aufgefallenen, durch den Polizei und Ordnungsbehörde beschriebenen und bei den vergangenen Karnevalsumzügen verifizierten Umgebungen der Dorfkirchen.

e) Begründung zu Ziffer 4:

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Abzuwägen ist das öffentliche Interesse Gesundheitsgefahren für die Allgemeinheit abzuwehren gegenüber dem Interesse einer uneingeschränkten Getränkeabgabe. Die schwerwiegenden Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Glasgetränkebehältnissen, für so bedeutende Individualrechtsgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum – insbesondere von unbeteiligten Personen – ausgehen können, würden bei Hemmung der Vollziehung in vollem Umfang bestehen bleiben. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere den Schutz der Allgemeinheit vor Gesundheitsgefahren, wirksam abzuwehren.

Das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Klage hat hinter dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Gefahrenabwehr für die Allgemeinheit zurückzutreten, da es sich lediglich um ein temporäres Verbot handelt und zudem die Möglichkeit zum Genuss von Getränken in Behältnissen aus alternativen Materialien gegeben ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingereicht werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80

Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Köln beantragt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.



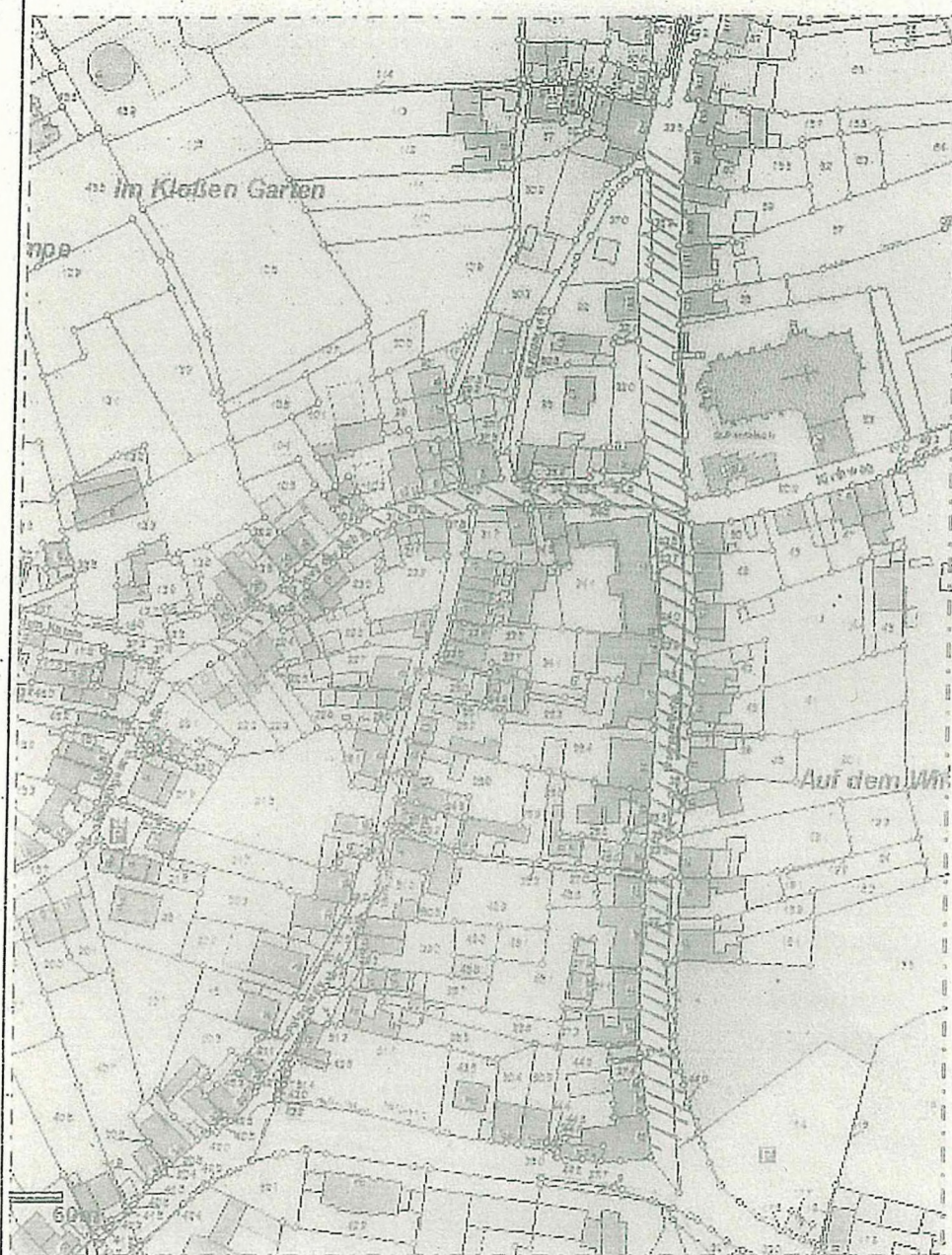
Dieter Freytag

Stadt Brühl
Der Bürgermeister

Geltungsbereich Brühl-Schwadorf



Geltungsbereich Brühl-Badorf





Die vorstehende

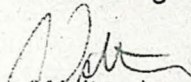
Allgemeinverfügung Glas- und Glasflaschenverbot im Umfeld der Kirche St. Severin in Brühl-Schwadorf und der Kirche St. Pantaleon in Brühl-Badorf

kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Fachbereich Ordnung und Kultur, Rathaus C Hedwig-Gries-Str. 100, 50321 Brühl, M 13, eingesehen werden.

Die Allgemeinverfügung gilt mit dem Tag nach der Veröffentlichung im vorliegenden Amtsblatt der Stadt Brühl als bekannt gegeben.

Brühl, den 12.12.2019

Der Bürgermeister
Im Auftrag


(Wolters)



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplan 04.23 "Gewerbe- und Sondergebiet südlich Lise-Meitner-Straße" gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 28.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans 04.23 "Gewerbe- und Sondergebiet südlich Lise-Meitner-Straße" gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB in der aktuell gültigen Fassung beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan sollen die Flächen als Sonder- und Gewerbegebiete festgesetzt werden, welche einerseits die existierenden Nutzungen umfassen und andererseits die unkontrollierte Ausdehnung weiterer Einzelhandelsflächen verhindern.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Brühl, Flur 23 und umfasst die Flurstücke 300, 307 und 308.

Das Plangebiet wird folgendermaßen abgegrenzt:

- im Norden durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 300, 307 und 308,
- im Osten durch die östliche Grenze des Flurstücks 300,
- im Süden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 300 und 307,
- im Westen durch die westliche Grenze des Flurstücks 308.

Der Flächeninhalt beträgt 1,8 ha.

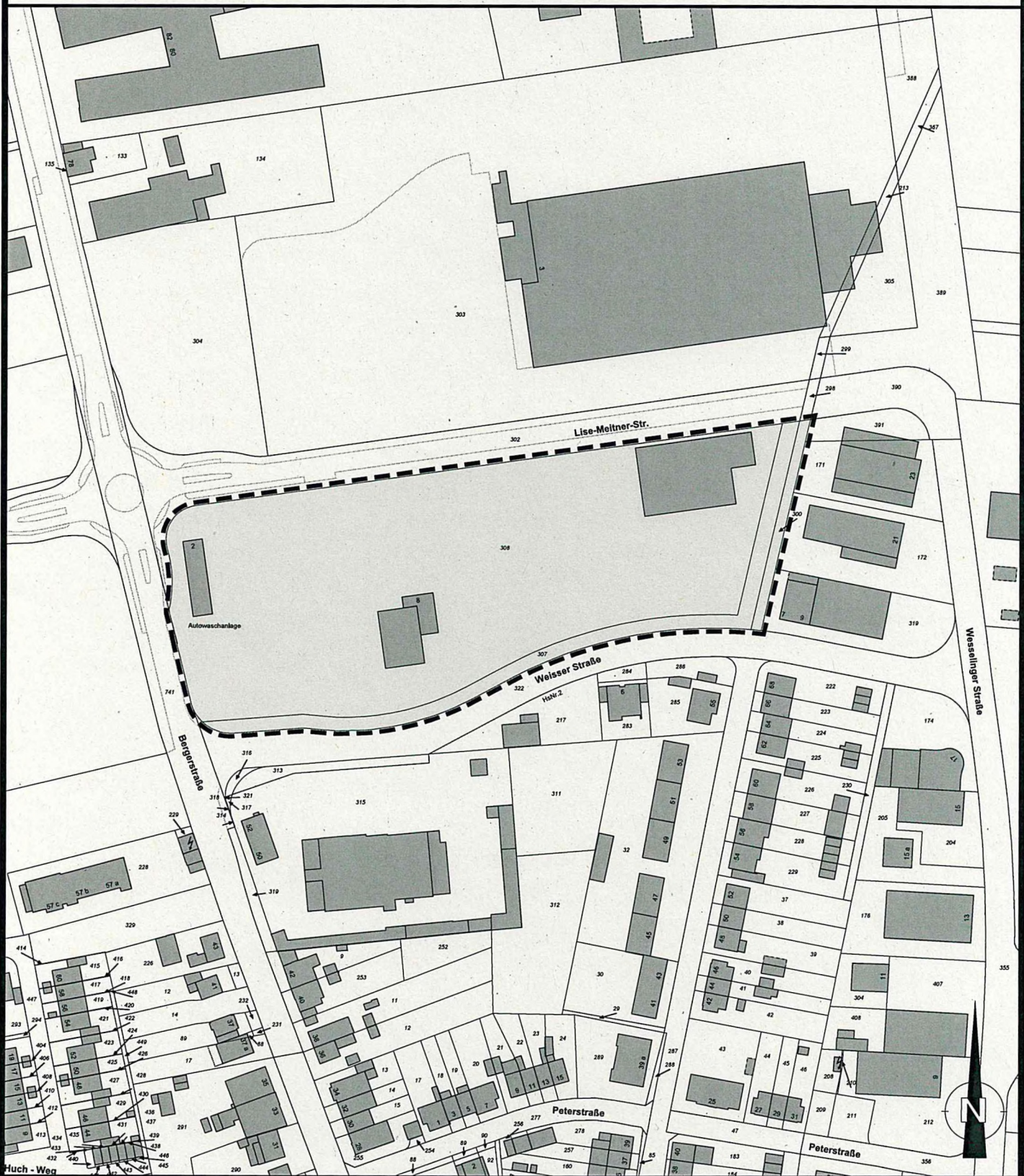
Der vorstehende Aufstellungsbeschluss des Planungs- und Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Brühl vom 28.11.2019 zum Bebauungsplan 04.23 "Gewerbe- und Sondergebiet südlich Lise-Meitner-Straße" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brühl, 8.12.2019


Der Bürgermeister
Dieter Freytag

Bebauungsplan 04.23

"Gewerbe- und Sondergebiet südlich Lise-Meitner-Straße"



ÜBERSICHTSPLAN

Maßstab
1 : 2.000



Grenze des
Geltungsbereiches
ca. 1,8 ha

Ausschnitt aus der
Liegenschaftskarte
vom 03.09.2019
UTM-Koordinatennetz



Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplan 04.22 "Gewerbegebiet nördlich Berzdorfer Straße / östlich Engeldorfer Straße" und 53. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 28.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans 04.22 "Gewerbegebiet nördlich Berzdorfer Straße/ östlich Engeldorfer Str." und die 53. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der aktuell gültigen Fassung beschlossen.

Nach dem Wegzug der Einzelhandelsnutzung Aldi soll die derzeitige Sondergebietsfläche an der Berzdorfer Straße / Engeldorfer Straße als Gewerbegebiet überplant werden. Parallel zum Bebauungsplan wird auch der Flächennutzungsplan vom Sondergebiet zu Gewerbefläche geändert werden.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Brühl, Flur 34 und umfasst das Flurstück 2050.

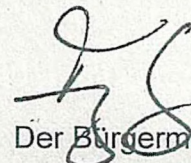
Das Plangebiet ist folgendermaßen abgegrenzt:

im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 2050,
im Osten durch die östliche Grenze des Flurstücks 2050,
im Süden durch die südliche Grenze des Flurstücks 2050,
im Westen durch die westliche Grenze des Flurstücks 2050.

Der Flächeninhalt beträgt ca. 0,75 ha.

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss des Planungs- und Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Brühl vom 28.11.2019 zum Bebauungsplan 04.22 "Gewerbegebiet nördlich Berzdorfer Straße / östlich Engeldorfer Straße" und zur 53. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

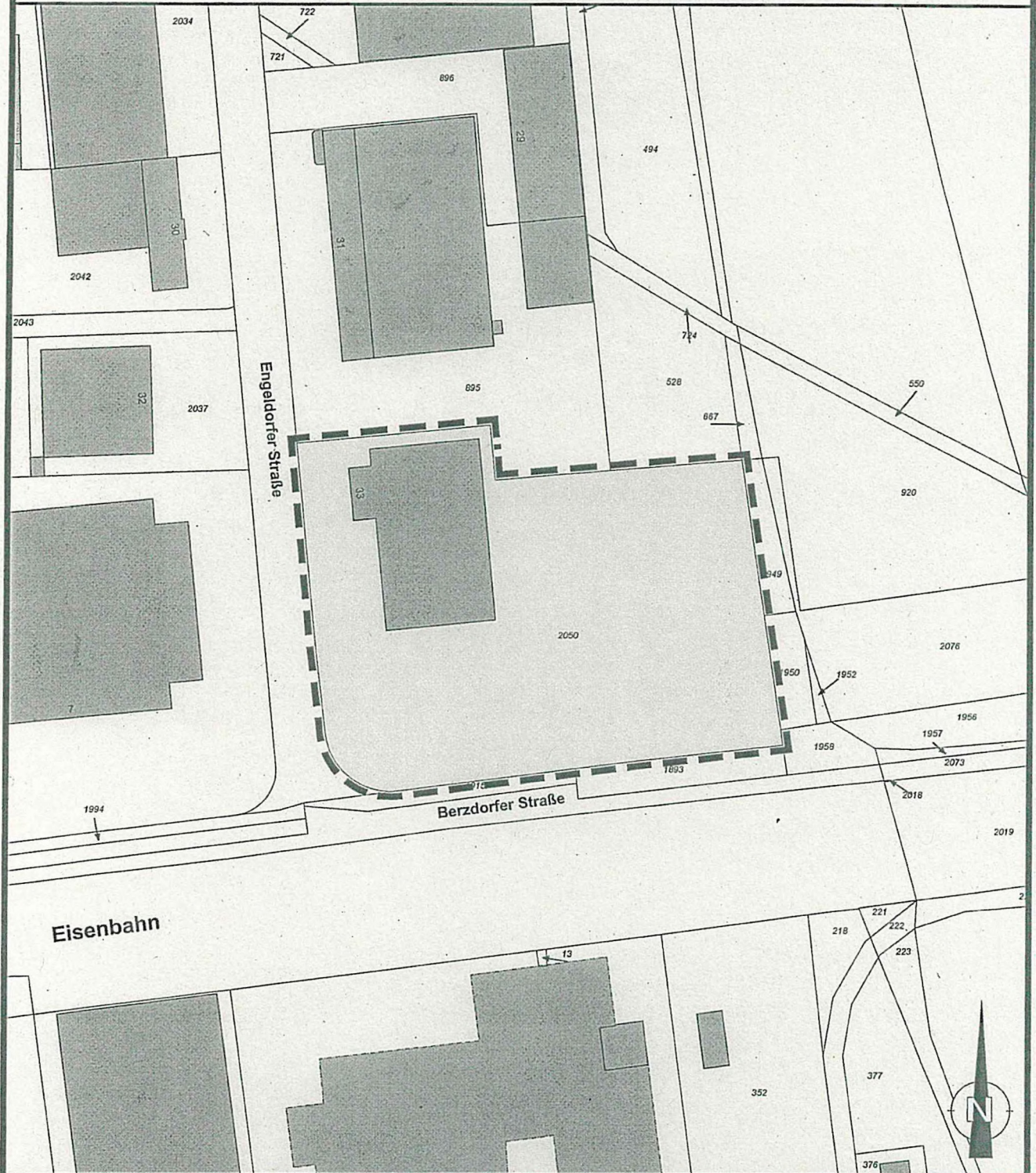
Brühl, 9.12.2019


Der Bürgermeister
Dieter Freytag

Bebauungsplan 04.22

"Gewerbegebiet nördlich Berzdorfer Straße / östlich Engeldorfer Straße"

53. Änderung des Flächennutzungsplanes



ÜBERSICHTSPLAN

Maßstab
1 : 1.250



Grenze des
Geltungsbereiches
ca. 0,75 ha

Ausschnitt aus der
Liegenschaftskarte
vom 03.09.2019
UTM-Koordinatennetz

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Inkrafttreten des Bebauungsplanes 01.17 „Energiezentrale Otto-Wels-Straße“

Der Rat der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.2019 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB in der aktuell gültigen Fassung, den Bebauungsplan 01.17 „Energiezentrale Otto-Wels-Straße“ einschließlich der textlichen Festsetzungen als Satzung und die zugehörige Begründung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 01.17 „Energiezentrale Otto-Wels-Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Badorf, Flur 2 und umfasst die Flurstücke 376 und teilweise die Flurstücke 408 und 410.

Es wird im Westen, Norden und Osten durch Parallelen und im Süden durch die Eigentumsgrenzen abgegrenzt:

- | | |
|-----------|---|
| Im Norden | entlang der Nordparallelen, die 33,0 m parallel nördlich der nördlichen Grenze des Flurstücks 372 verläuft, vom Schnittpunkt mit der Westparallelen bis zum Schnittpunkt mit der Ostparallelen, |
| im Osten | entlang der Ostparallelen, die 27,0 m östlich des Grenzpunkts der Flurstücke 376, 377 und 375 senkrecht zur nördlichen Grenze des Flurstücks 377 verläuft, vom Schnittpunkt mit der Nordparallelen bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Grenze des Flurstücks 377, |
| im Süden | entlang der Südgrenzen der Flurstücke 410, 376 und 408 vom Schnittpunkt der Südgrenze des Flurstücks 410 mit der Ostparallelen bis zum Schnittpunkt der Südgrenze des Flurstücks 408 mit der Westparallelen, |
| im Westen | entlang der Westparallelen, die 45,0 m parallel westlich der Ostparallelen, vom Schnittpunkt mit der Südgrenze des Flurstücks 408 bis zum Schnittpunkt mit der Nordparallelen verläuft. |

Das Plangebiet umfasst ca. 1.500 m² und ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Ferner bestätige ich, gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023), dass der Wortlaut zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes 01.17 „Energiezentrale Otto-Wels-Straße“ einschließlich der textlichen Festsetzungen und die zugehörige Begründung mit dem vorgenannten Ratsbeschluss der Stadt Brühl übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist. (Aufbewahrung bei den Akten gemäß § 7 Abs.6 BekanntmVO vom 26.08.1999, GV.NRW.S.516/SGV.NRW.2023, zuletzt geändert durch VO vom 05.11.2015, GV.NRW. S.741).

Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Hinweise:

1. Der Bebauungsplan 01.17 „Energiezentrale Otto-Wels-Straße“ einschl. Begründung kann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Öffnungszeiten im Fachbereich Bauen und Umwelt der Stadt Brühl, Rathaus A, Uhlstraße 3, eingesehen werden.
2. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
3. Gemäß § 215 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine Berücksichtigung eines § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangesunbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Brühl unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
4. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Rathaus, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, geltend gemacht werden.

Brühl, 17.12.2019



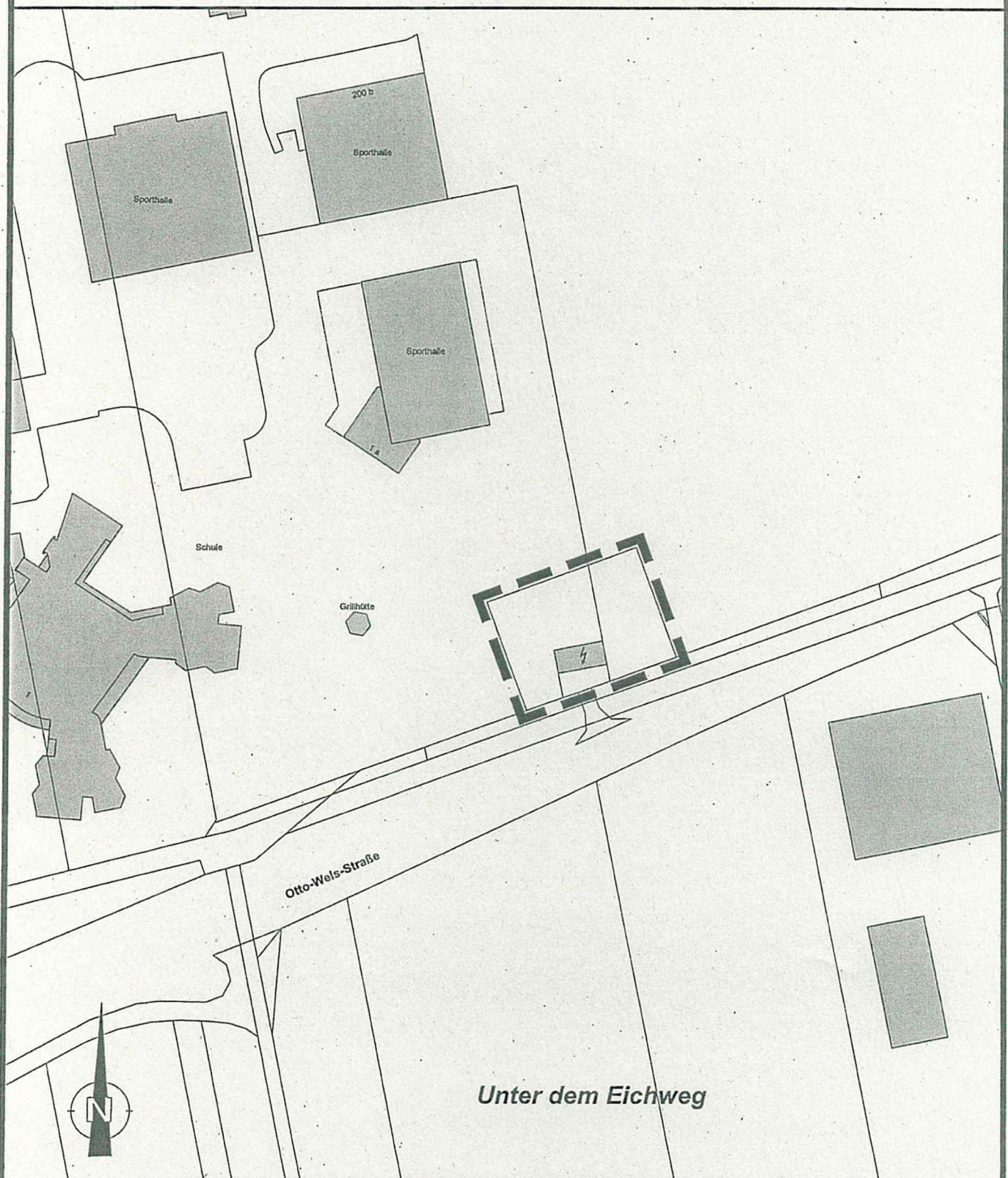
Der Bürgermeister

(Dieter Freytag)

Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bebauungsplan 01.17

"Energiezentrale Otto-Wels-Straße"



ÜBERSICHTSPLAN

Maßstab
1 : 1.500



Grenze des
Geltungsbereiches
ca. 1.485 m²

Ausschnitt aus der
Liegenschaftskarte
vom 11.03.2019
UTM-Koordinatennetz